

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1893**

2 (13.1.1893)

# Verordnungs-Blatt

der  
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. Januar 1893.

## Inhalt.

- |   |  |
|---|--|
| <b>Allgemeine Verfügungen:</b>  |  |
| Nr. 2889. B. Errichtung neuer LokalzugsHaltepunkte.                       | Nr. 2818. B. Maßregeln gegen die Cholera.                              |
| Nr. 3453. B. Fahrdienstvorschriften für die Großh. Badischen Eisenbahnen. | Nr. 3400. Maßregeln gegen die Cholera.                                 |
|   | Nr. 2563. B. Unregelmäßigkeiten im Güterdienste.                       |
|   | Nr. 2692. B. Kundmachung 2 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes. |
| <b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>   | Nr. 2780. B. Verwendung alter Frachtbriefformulare.                    |
| Nr. 2560. G.D. Abhaltung der Eisenbahngeliefenprüfung.                    | Nr. 2462. B. Zollbehandlung von Reise-Effekten.                        |
| Nr. 2662. B. Fahrzeiten-Verzeichniß.                                      | Nr. 1385. B. Gegenseitige Wagenbenützung im Verein.                    |
| Nr. 2693. B. Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan 1892/93.             | Aufgefundenes Geld.  |

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 2889. B.

### Die Errichtung neuer LokalzugsHaltepunkte betreffend.

Sonntag den 15. Januar l. J. werden die auf der Strecke Freiburg—Krozingen neu errichteten Haltepunkte für Lokalzüge „Uffhausen“ und „Offnadingen“ dem Verkehr übergeben.

Den beteiligten Stationen werden hierauf bezügliche Bekanntmachungen zum Anschlag zugehen. Eine Abänderung der Fahrpläne findet vorerst nicht statt.

Die Lokalzugsfahrzeiten für die neuen Haltepunkte betragen:

Baseler Landstraße—Uffhausen . . . . .	6 Minuten
Uffhausen—St. Georgen . . . . .	3     "
Norsingen—Offnadingen . . . . .	4     "
Offnadingen—Krozingen . . . . .	5     "

Das Fahrzeiten-Verzeichniß ist handschriftlich richtig zu stellen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 3453. B.

**Die Fahrdienstvorschriften für die Großh. Badischen Eisenbahnen betreffend.**

Die mit Verfügung vom 19. Dezember v. J. Nr. 110295. B. (Verordnungsblatt 73 vom 20. Dezember v. J.) angekündigten neu bearbeiteten Fahrdienstvorschriften, welche in den nächsten Tagen zur Versendung kommen, haben, abgesehen von denjenigen Bestimmungen, welche nach obiger Verfügung schon seit 1. d. M. in Kraft sind, vom 1. Februar d. J. zur Anwendung zu kommen. Zur Erleichterung des Ueberganges zu diesen neuen Vorschriften haben wir eine Zusammenstellung der durch diese herbeigeführten wichtigeren Aenderungen und Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen gefertigt, welche dem gesammten, mit den vollständigen Fahrdienstvorschriften wie mit dem Auszuge aus denselben auszurüstenden Personale in je einem Exemplare zu behändigen ist.

Die bisherigen „Vorschriften für den Fahrdienst“, deren §. 24 bezüglich der Berechnung der Zugbelastung bis zur Neuauflage der Belastungstabellen in Kraft bleibt, sind dem Personale bis auf Weiteres zu belassen.

Wir erwarten, daß die vorgezeichneten Dienststellen sich angelegen sein lassen, das untergeordnete Personal über die eintretenden Aenderungen zu belehren und sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die Bestimmungen richtig aufgefaßt werden.

Karlsruhe, den 11. Januar 1893.

**Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

Schupp.

**Sonstige Bekanntmachungen.****Gehilfenprüfung.**

Nr. 2560. G.D. Mit Bezug auf die Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII) wird hiermit bekannt gegeben, daß die nächste Eisenbahngehilfen-Prüfung

Montag den 20. März d. J.

beginnen wird.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, deren Anforderungen in §. 5 der im diesseitigen Verordnungsblatt Nr. 38 von 1881 veröffentlichten Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 2. Juli 1881 näher fest-

gestellt sind, müssen spätestens auf 20. Februar d. J. unter Beigabe der erforderlichen Zeugnisse anher eingebracht werden.

Sofern ein Bewerber außer in der französischen Sprache noch in der englischen oder italienischen Sprache geprüft werden will, ist dies im Gesuche zu bemerken.

**Fahrdienst.**

Nr. 2662. B. Für die nachbenannten Lokomotivgattungen werden die größten zulässigen Fahrgehwindigkeiten wie folgt festgesetzt:

Gattung	Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit, km in der Stunde		Mitteln kleinste zulässige Fahrzeit		Bemerkungen
	mit Zug	leer	mit Zug	leer	
II	90	50	A 2	F	Gehört die Bezeichnung II a.
II <sup>b</sup>	90	50	A 2	F	
II <sup>c</sup>	90	50	A 2	F	Neubau-Lokomotive mit 2 Treibachsen und innenliegenden Schindern.
III <sup>a</sup>	80	50	A 0	F	Umgebaute Lokomotiven, Gattung III mit 9 Atm. Dampfspannung.
III	80	50	A 0	F	
V <sup>a</sup>	45	40	G	H	
VI	45	40	G	H	
VIII <sup>b</sup>	45	40	G	H	Neubau-Lokomotive mit 4 Treibachsen.

Die Lokomotiv-Gattung IV<sup>b</sup> (mit Schlepptender) ist zu streichen.

Die Leistungsfähigkeit der neuen Lokomotiv-Gattungen II<sup>c</sup> und VIII<sup>b</sup> wird besonders bekannt gegeben werden.

Im Fahrzeiten-Verzeichniß (Ausgabe 1889) sind die Bestimmungen der Lokomotiv- und Belastungs-Verzeichnisse a und b (Anhang II und III) hiernach handschriftlich zu berichtigen.

Nr. 2693. B. Der Station Ottersweier werden die telegraphischen Anfragen und Rückmeldungen über das Freisein der Bahn nunmehr für die Zeit zwischen den Zügen 14 (statt 86) und 60 unbedingt erlassen.

In Abtheilung III der Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan 1892/93 ist hievon Vormerkung zu machen.

#### Maßregeln gegen die Cholera.

Nr. 2818. B. Mit Bezug auf die Verfügungen Nr. 105890. B. und Nr. 110423. B., Verordnungsblatt von 1892 Seite 221 und 243, wird bekannt gegeben, daß nunmehr sämtliche Ein- und Durchfuhrbeschränkungen für Rumänien, soweit der diesseitige Verwaltungsbereich in Betracht kommt, wieder aufgehoben sind.

Nr. 3400. B. Unter Hinweis auf die Verfügung Nr. 110424. B., Verordnungsblatt von 1892 Seite 244, wird bekannt gegeben, daß neuerdings eingegangener Nachricht zufolge die Einfuhr von gebrauchten Kleidern, Lumpen, Bettzeug und Bettwäsche nach Großbritannien und Irland noch verboten ist.

#### Güterverkehr.

Nr. 2563. B. Auf Seite 91 der Beförderungsvorschriften für den laufenden Winterdienst ist dem über Zug 353 handelnden Absatz am Schluß anzufügen: „und 707“, wogegen der über Zug 357 handelnde Absatz zu streichen ist.

Nr. 2692. B. Die Rundmachung 2 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes (Dienstanzweisung betr. Beförderung von Ausstellungsgütern etc.) ist mit Gültigkeit vom 1. ds. Mts. in neuer (zweiter) Ausgabe erschienen und wird den betreffenden Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl k. F. zugehen. Die hierdurch aufgehobene erste Ausgabe dieser Rundmachung vom 15. April 1887 ist an das Material- und Druckachenbureau einzuliefern.

Nr. 2780. B. Die K. K. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn theilt mit, daß ab ihren Stationen voraussichtlich auch einige Zeit nach dem 1. Januar 1893 mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde das alte Frachtbriefformular Verwendung finden wird, bis die neuen Formulare in genügender Menge beschafft sein werden; bei Eingang solcher Frachtbriefe von genannter Verwaltung ist dies daher nicht zu beanstanden.

#### Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 2462. B. Es ist sowohl auf den Grenz- als auch Binnenstationen in Uebung gewesen, Reiseeffekten (Koffer, Körbe etc.), welche in Abwesenheit des Eigenthümers der Zollbehandlung zu unterziehen waren, ohne Weiteres unter Zuhilfenahme von Dietrichen durch Bahnpersonal oder durch Beizug eines sachverständigen Handwerkers zu öffnen und dann zur Revision zu stellen. Nachdem dieses Verfahren auf den Grenzstationen bereits abgestellt worden ist, wird auch den Binnenstationen, welche in die Lage kommen, die Zollbehandlung von Reiseeffekten vornehmen zu lassen, bekannt gegeben, daß Reisekoffer oder sonstige Stücke, welche Reiseeffekten enthalten, sofern im zugehörigen Frachtbrief über die Zollbehandlung ausreichende Bestimmung nicht getroffen ist, ohne Zustimmung des Eigenthümers bzw. Adressaten nicht geöffnet werden dürfen. Es ist daher vor Bornahme der Zollbehandlung bei letzterem, wenn nöthig durch Vermittelung der Empfangsstation, und zwar je nach Lage

